

## FAQ – Anerkennung Praxisnetze

Frage	Antwort	Bezug Richtlinie
In einem bestehenden Praxisnetz existieren z.B. 18 Praxen und in einem anderen Netz 20 Praxen. Können beide zu einem fusionieren und werden anerkannt?	Die Netze können selbstverständlich fusionieren, wenn sie inhaltlich eine gemeinsame Basis finden. Zusammen müssen sie dann drei Jahre zusammenarbeiten, bevor sie einen Anerkennungsantrag stellen können.	§ 3 Abs. 1 Nr. 1,4,5
Ein bestehendes Netz hat 19 Mitglieder/Praxen. Werden wir trotzdem anerkannt?	Nein, Voraussetzung für die Anerkennung sind 20 Praxen.	§ 3 Abs. 1 Nr. 1,4,5
Unser Netz hat 100 Praxen, davon erfüllen aber 30 die Voraussetzungen zur Anerkennung. Werden wir anerkannt?	Ja, einige Netze werden jetzt in aktive und passive Mitglieder unterscheiden müssen, denn nur auf die aktiven kommt es an. Gemeldet werden bei der KVSH dann nur aktive Mitglieder, die rein rechtlich gesehen für sich eine GbR innerhalb eines Netzes bilden. Die aktiven Mitglieder sollten dann auch untereinander einen GbR-Vertrag schließen.	
In einer BAG sind zwei von drei Ärzte Netzmitglieder, einer nicht. Zählt diese Praxis mit?	Nein. Eine Praxis kann nur komplett mit allen beteiligten Ärzten zählen. Dies gilt auch für Änderungen in der Praxiskonstellation.	
Wie rechnet die KVSH die fachärztlichen Internisten? Sind ein Hausarzt, ein Rheumatologe und ein Kardiologe ein Netz?	Gerechnet werden diese als Fachärzte im Rahmen eines interdisziplinären Netzes. Allein sind sie sicher kein Netz.	
Kommt ein neuer Arzt zur Praxis hinzu, wird er automatisch Netzmitglied?	Ja, und diese Änderung wird der Meldestelle der KVSH angezeigt.	
Eine BAG mit drei Facharztrichtungen: zählt sie als drei Praxen oder als eine?	Sie zählt als eine Praxis, bzgl. Interdisziplinarität zählen drei Fachrichtungen.	
Wie prüft die KVSH die drei Jahre Bestand eines Netzes?	Hat das Netz die Rechtsform eines eV, liegt eine Eintragungsnachricht des Registergerichtes vor. Ist die Rechtsform eine GmbH, liegt ein Eintrag der Satzung im Handelsregister vor. Ist es eine GbR, liegt ein von allen unterzeichneter Kooperationsvertrag vor. Zu allen Rechtsformen muss zusätzlich eine Meldung an die Ärztekammer gegangen sein.	§ 3 Abs. 2 Nr. 1-4
Muss das Praxisnetz eine eigene von der Praxis unabhängige Geschäftsstelle oder einen extra Raum bereitstellen?	Ja, für die professionelle Umsetzung ist das notwendig. Ein Netz wird geführt durch einen Geschäftsführer, den man nicht in einer Praxis tätig sein lassen kann.	§ 3 Abs. 1 Nr. 8
Wie soll eine 100%ige KV-SafeNet-Quote im dritten Jahr erreicht sein?	Zum Anerkennungszeitpunkt sollen 50% der Praxen mit KV-SafeNet ausgestattet sein. Dafür kann (noch) jede Praxis die	§ 3 Abs. 1 Nr. 9

## FAQ – Anerkennung Praxisnetze

	KVSH-Förderung von 500 € in Anspruch nehmen. Ist ein Netz anerkannt, kann es aus dem Förderbetrag bis zum Ende des dritten Jahres alle Praxen ausgestattet haben.	
Ist KV-SafeNet die einzige akzeptierte Plattform oder werden nach entsprechender Prüfung auch andere Plattformen eines zertifizierten, sicheren Providers anerkannt?	KV-SafeNet ist die einzige Plattform, die anerkannt wird.	§ 3 Abs. 1 Nr. 9
SafeNet-Provider übermitteln die Installationsprotokolle oft spät an die KVSH weiter. Was genügt zum Erreichen der Quote	Die Zahl der tatsächlich vorliegenden Anschlüsse. Ggf. kann das bei der KVSH abgeglichen und nachgefordert werden	
Was ist mit KV-SafeNet bei externen medizinischen Dienstleistern?	Therapeuten, Heime, Apotheken, MdK, Landesamt soziale Dienst u.ä. sollen gern ein sicheres Netz haben, zählen aber bei der Antragstellung zur Förderung nicht mit, da sie Kooperationspartner und nicht Mitglieder/Praxen sind.	§ 3 Abs. 1 Nr. 9
Ist es Aufgabe einer KV, elektronische Gesundheitsnetze aufzubauen?	Wir sehen das so. Das Hauptargument dabei ist der gesicherte Datenschutz, den wir den Praxen mit dem Sicherem Netz der KVen anbieten. Die KVSH wirkt hier vertrauensbildend. In den letzten 5-7 Jahren ist die Aufgabe dem freien Markt überlassen worden, was bisher nicht erfolgreich war.	
Barrierefreiheit im Netz: Bezieht sich das auf die KBV-Hinweise?	Ja.	§ 4 Abs. 1 Nr. 1d i.V.m. Anlage 1 II Basis-Stufe Nr. 1d
In welchem Turnus ist der Versorgungsbericht abzugeben?	Ebenso wie der Finanzbericht zum 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr.	§ 5 Abs 2
Schulungen: DMP incl?	Ja	Anlage 1, II, 1b
Protokolle von Fallbesprechungen und QZ enthalten z.Zt. Patientendaten. Sollen die Protokolle übermittelt werden?	Nein. Es genügt eine Aufstellung der durchgeföhrten QZs mit Themen und Teilnehmerzahlangabe.	Anlage 1, II, 2a
Wann fließt das erste Geld?	Unmittelbar nach Anerkennung in einer Summe.	
Wenn ein Netz im Jahr 2013 noch anerkannt wird, wie ist dann der Geldfluss?	Eine Anerkennung zum 1.11. heißt Förderung vom 1.11.13 bis 31.10.14.	